

„SMC was?“

Komplizierte Begriffe der Telematik-Infrastruktur einfach erklärt

ORS 1, VSDM, SMC-B, HBA – IT-Experten sind kreativ, wenn es um neue Begriffe geht. Auch und gerade bei der Online-Anbindung von Arzt- und Zahnarztpraxen! Matthias Benkert (IT-Abteilung) und Claudia Rein (Rechtsabteilung) sind in der KZVB-Verwaltung für dieses Großprojekt verantwortlich. Wir sprachen mit den beiden darüber, was sich hinter den diversen Abkürzungen verbirgt, und was auf die Praxen zukommt.

Transparent: Warum müssen eigentlich Tausende von Arzt- und Zahnarztpraxen neue Kartenleser und Konnektoren anschaffen?

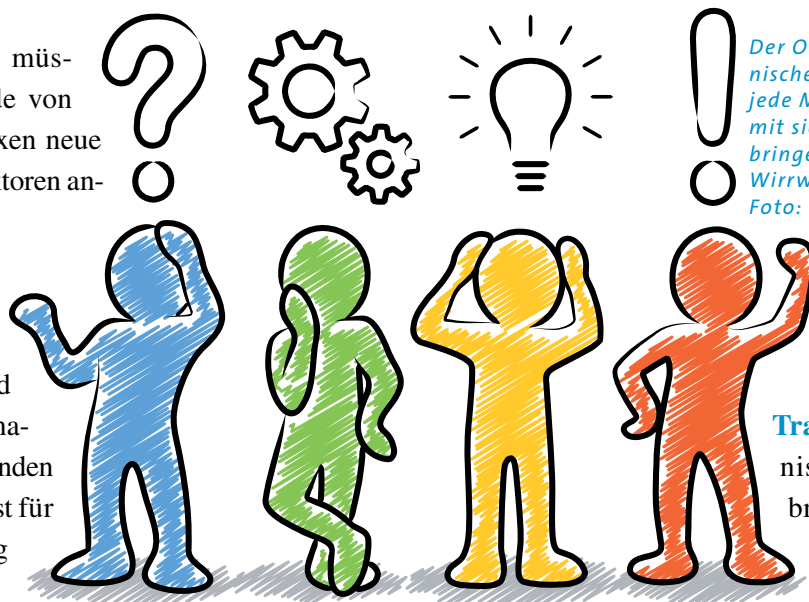
Rein: Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass alle Vertragsärzte und -zahnärzte an die Telematik-Infrastruktur angebunden werden müssen. Die Frist für die Online-Anbindung (auch bezeichnet als Online-Rollout Stufe 1,

kurz: ORS 1) endet offiziell am 31. Juli 2018. Eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2018 ist aber so gut wie sicher. Die erste konkrete Anwendung ist das Versichertenstammdatenmanagement. Um daran teilnehmen zu können, braucht man die genannten Geräte. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 291 Abs. 2b SGB V.

Transparent: Was versteht man unter dem Begriff Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)?

Rein: Es wird überprüft, ob die Daten auf der Versichertenkarte noch aktuell sind. Wenn die Krankenkasse Änderungen in ihrem System hinterlegt hat, werden sie direkt auf die Karte geschrieben und in das Praxisverwaltungssystem übernommen. Der Missbrauch von Gesundheitskarten, zum Beispiel durch mehrere Personen, soll damit verhindert werden. Ein Austausch der Karte, etwa bei Adress- oder Statusänderungen, ist nicht mehr erforderlich.

Benkert: An erster Stelle ist ein Internetanschluss zu nennen. Sollte eine Praxis den noch nicht haben, raten wir dringend, ihn jetzt zu bestellen. Je nach Anbieter kann die Bereitstellung mehrere Wochen dauern. Möglicherweise braucht es auch bauliche Änderungen wie eine neue Verkabelung. Gegebenenfalls muss man das auch mit dem Hausbesitzer klären. Für den eigentlichen Online-Rollout braucht man dann einen Konnektor, einen VPN-Zugangsdienst, >>>



Der Online-Rollout der elektronischen Gesundheitskarte bringt jede Menge Fach-Chinesisch mit sich. Die Experten der KZVB bringen Klarheit in den Begriffs-Wirrwarr.

Foto: snyGGG - stock.adobe.com

Transparent: Welche technischen Voraussetzungen braucht eine Praxis, um am ORS 1 teilnehmen zu können?

Fortsetzung von Seite 1

ein neues Kartenterminal sowie einen Praxisausweis (SMC-B). Einzelheiten zum Ausstattungsbedarf für die eigene Praxis lassen sich über das „Servicecenter“ im geschützten Bereich auf kzvb.de bereits jetzt einsehen. Wir empfehlen, sich für die Auswahl der für die Praxis am besten geeigneten Produkte mit dem Hersteller der Praxisverwaltungssoftware und dem IT-Dienstleister abzusprechen, der die Praxis betreut.

Transparent: Viele Praxen haben sogenannte „Frühbucher-Angebote“ bekommen. Was halten Sie davon?

Benkert: Nach wie vor sind keine von der gematik zertifizierten Geräte auf dem Markt. Deshalb raten wir von einem übereilten Kauf ab. Wie Frau Rein bereits ausgeführt hat, haben die Praxen nach jetzigem Stand bis zum 31. Dezember 2018 Zeit. Erst danach drohen Honorarkürzungen.

Transparent: Die Pauschalen werden aber niedriger, wenn man länger wartet...

Benkert: Entscheidend für die Höhe der Pauschalen ist nicht der Zeitpunkt der Bestellung, sondern der Inbetriebnahme. Die meisten Experten gehen davon aus, dass die Preise für die Geräte sinken, wenn es mehrere Anbieter gibt. Das kann aber bis Frühjahr nächsten Jahres dauern.

Transparent: Man braucht auch einen speziellen Ausweis für den Zu-



Die KZVB-Experten Matthias Benkert und Claudia Rein erklären unter anderem, was sich hinter der „Security Module Card Typ B“ verbirgt.

gang zur Telematik-Infrastruktur. Wo bekommt man den?

Benkert: Sie sprechen von der SMC-B. Die Abkürzung steht für „Security Module Card Typ B“. Dahinter verbirgt sich ein elektronischer Praxisausweis, den jede Praxis zur Authentisierung braucht. Ohne eine SMC-B kommen sie nicht in das Netz der Telematik. Diese wird nach Erhalt direkt in das Kartenlesegerät eingefügt. Beantragen muss sie der Praxisinhaber bei seiner KZV. Die KZVB hat dafür den neuen Menüpunkt „Praxisausweis (SMC-B)“ im geschützten Bereich auf kzvb.de eingerichtet. Dort kann die SMC-B ab Mitte Oktober beantragt werden. Aber auch hier besteht kein Grund zur Eile, da die SMC-B nur in Verbindung mit einem zertifizierten Konnektor funktioniert. Wir raten dazu, die SMC-B etwa vier Wochen vor dem mit dem Techniker vereinbarten Installationstermin zu beantragen.

Wichtig ist: Die Beantragung kann ausschließlich online über kzvb.de erfolgen; eine Beantragung per Brief oder Fax ist nicht möglich. Aktuelle Informationen zu diesem Thema finden unsere Mitglieder unter www.kzvb.de/online-rollout.

Transparent: Ist die SMC-B das gleiche wie der elektronische Heilberufsausweis?

Rein: Nein, diese Begriffe muss man klar voneinander trennen. Der elektronische Heilberufsausweis (HBA) wird den bisherigen in Papierform ausgestellten Zahnarzt ausweis, den jeder Zahnarzt, auch wenn er nicht vertragszahnärztlich tätig ist, von seinem ZBV erhalten kann, ersetzen. Ausgestellt wird er durch die zuständige Zahnärztekammer. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer wird ihre Mitglieder rechtzeitig über das Verfahren der Ausgabe des elektronischen HBA in-

formieren. Die SMC-B braucht dagegen nur der Vertragszahnarzt, damit er sich in die Infrastruktur der Telematik einloggen kann.

Transparent: Wie viele SMC-B werden benötigt?

Rein: Für die Verwendung innerhalb eines Praxisstandortes reicht eine SMC-B. Diese wird in das mit dem Konnektor vernetzte Kartenterminal gesteckt und ist damit für alle nötigen Einsatzzwecke verfügbar. Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften oder Zweigpraxen brauchen für jeden Standort eine weitere SMC-B. Der Einsatz der SMC-B ist auf die sich aus der Zulassung ergebenden Orte beschränkt.

Transparent: Wer kann eine SMC-B beantragen?

Rein: Den Antrag für eine SMC-B können zugelassene Zahnärzte, Er-

mächtigte, MVZ (Antragstellung durch Gründer) oder im Zulassungsverfahren befindliche Vertragszahnärzte stellen.

Transparent: Wie nimmt man die SMC-B in Betrieb?

Rein: Nach Erhalt der SMC-B muss sie durch den SMC-B-Anbieter freigeschaltet werden. Erst danach kann die Installation der neuen Komponenten wie des Konnektors und des Kartenterminals erfolgen. Die einzelnen Schritte des Freischaltungsverfahrens erklärt der Anbieter in einer der SMC-B beigelegten Beschreibung. Die Installation übernimmt der IT-Dienstleister oder ein von Ihrem PVS-Hersteller beauftragter Dienstleister.

Transparent: Wer trägt die Kosten für die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur?

Rein: Generell tragen die Kranken-

kassen die Kosten. Die Einzelheiten sind in der „Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS 1“ zwischen der Bundes-KZV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geregelt. Jede Praxis hat Anspruch auf ein Erstausstattungspaket und ein Betriebskostenpaket. Weitere Informationen dazu finden Praxisinhaber im Servicecenter der KZVB.

Transparent: Wer ist für die Nutzung der SMC-B verantwortlich?

Rein: Für die korrekte Nutzung der SMC-B ist der Inhaber verantwortlich. Inhaber des Praxisausweises wird jeder berechtigte Antragsteller, dessen Antrag durch die KZVB freigegeben wurde. Die Inhaberschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Transparent: Was müssen Berufsausübungsgemeinschaften bei der Beantragung einer SMC-B beachten?

>>>

Fortsetzung von Seite 3

Rein: Vertragszahnärzte einer Berufsausübungsgemeinschaft müssen im Vorfeld entscheiden, wer den Antrag stellen soll. Verlässt der Antragsteller die Berufsausübungsgemeinschaft, nimmt er die Karte mit. Die verbleibenden Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft haben rechtzeitig eine neue SMC-B zu beantragen, um den fortlaufenden Betrieb der Praxis zu gewährleisten.

Transparent: Dürfen Mitarbeiter die SMC-B nutzen?

Rein: Der Inhaber der SMC-B kann seinen Mitarbeitern die Nutzung erlauben. Im Alltag wird das wohl der Regelfall sein, da die SMC-B vor allem am Empfang zum Einsatz kommt.

Transparent: Darf der Praxisinhaber SMC-B mit PIN und PUK weitergeben?

Rein: Die Weitergabe der SMC-B-PIN an Mitarbeiter ist zulässig. Die SMC-B-PUK muss jedoch aus Sicherheitsgründen beim Inhaber verbleiben und geschützt aufbewahrt werden. Sollte der Verdacht bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, muss sie umgehend geändert werden.

Transparent: Wie lange gilt eine SMC-B?

Benkert: Die Zertifikate der SMC-B haben eine Laufzeit von maximal fünf Jahren. In der Regel sollte das in der Praxis genutzte Praxisverwaltungssystem vor Ablauf der Karte eine Warnmeldung anzeigen und zusätz-

lich wird der SMC-B-Anbieter den Inhaber der SMC-B entsprechend informieren, so dass rechtzeitig für eine Nachfolgekarte gesorgt werden kann. Um einen unterbrechungsfreien Betrieb sicherzustellen, sollte rechtzeitig vor Ablauf der SMC-B für die Praxis eine neue SMC-B beantragt werden. Der Ablauf ist der gleiche wie bei der Erstbeantragung.

Transparent: Was passiert, wenn eine Praxis bis zum Ende der Frist nicht an die Infrastruktur der gematik angeschlossen ist?

Rein: In diesem Fall droht den Praxen ein Honorarabzug von einem Prozent und zwar so lange, bis der Anschluss erfolgt.

Transparent: Vielen Dank für das Gespräch!